

Suprastaatliche Verfassungspolitik und die Methode der rationalen Rekonstruktion

Markus Patberg*

Schlüsselwörter: Methoden, rationale Rekonstruktion, verfassunggebende Gewalt, Legitimität, Europäische Union

Abstract: In *Zur Verfassung Europas* formuliert Jürgen Habermas die These, in der EU teilten sich die Gemeinschaft der Unionsbürgerinnen¹ und die Staatsbürgergemeinschaften der Mitgliedsstaaten die konstituierende Gewalt. Zu diesem Konzept eines doppelten Verfassungsgebers gelangt Habermas nach eigener Aussage mittels einer rationalen Rekonstruktion der Entstehungsgeschichte der europäischen Verfassung. Diese Erläuterung ist jedoch alles andere als erhellend, da umstritten ist, was unter einer rationalen Rekonstruktion zu verstehen ist. Dieser Artikel unterzieht den Forschungsstand zu rationaler Rekonstruktion einer kritischen Diskussion, entwickelt von dort ausgehend eine neue Lesart der Habermasschen Methode und präsentiert auf dieser Grundlage eine Erläuterung und Beurteilung der Idee eines europäischen *pouvoir constituant mixte*.

Abstract: In *The Crisis of the European Union* Jürgen Habermas claims that the constituent power in the EU is shared between the community of EU citizens and the political communities of the member states. By his own account, Habermas arrives at this concept of a dual constituent subject through a rational reconstruction of the genesis of the European constitution. This explanation, however, is not particularly illuminating since it is controversial what the term rational reconstruction stands for. This article critically discusses the current state of research on rational reconstruction, develops a new reading of Habermas's method and invokes this account for an explanation and evaluation of the notion of a European *pouvoir constituant mixte*.

In seinem Essay *Zur Verfassung Europas (ZVE)* konfrontiert uns Jürgen Habermas mit der folgenden Idee: Legitimitätstheoretisch betrachtet basiert die Europäische Union auf einem doppelten verfassunggebenden Subjekt.² Innerhalb der supranationalen Gemeinschaft teilen sich die Gesamtheit der europäischen Bürgerinnen und die Völker der Mitgliedsstaaten die Position des Trägers der konstituierenden Gewalt. Diese theoretische Konstruktion ergibt sich nach Habermas' (2011: 61, Hervorhebung im Original) Aussage aus „der Sicht eines *rational rekonstruierten* verfassunggebenden Prozesses“. Dieses Element des Habermasschen Essays ist gleich für zwei aktuelle Forschungsfelder rele-

* Markus Patberg, M.A., Universität Hamburg
Kontakt: markus.patberg@wiso.uni-hamburg.de

- 1 Hier und im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Femininum gewählt, welches auch die männliche Form impliziert.
- 2 Ich danke den Teilnehmerinnen des Darmstädter Kolloquiums Politische Theorie, in dessen Rahmen ich eine frühere Version dieses Textes vorgestellt habe, sowie Daniel Gaus und Peter Niesen, die mit ihren kritischen Nachfragen und Anmerkungen zum Gelingen dieses Artikels beigetragen haben.

vant. Zum einen handelt es sich um einen substanziellen Beitrag zu der normativen Diskussion, wer in suprastaatlichen Kontexten das Recht besitzt, konstituierende Rechtsakte zu vollziehen (Besson 2009; Patberg 2013). Zum anderen stellt es diejenigen vor eine neue Herausforderung, die sich im Rahmen einer methodischen Debatte damit befassen, wie Habermas' Begriff der rationalen Rekonstruktion zu verstehen ist und welches Potenzial Rekonstruktion als Methode der Politischen Theorie besitzt (Pedersen 2008; Gaus 2013).

Die Beiläufigkeit, mit der Habermas bemerkt, seine Legitimitätstheoretische Figur ergebe sich aus der Sicht eines rational rekonstruierten Konstitutionsprozesses, legt nahe, es sei relativ klar, was man unter einer rationalen Rekonstruktion zu verstehen habe. Ein Blick in Habermas' frühere Schriften sowie in die Sekundärliteratur lässt aber schnell deutlich werden, dass dies keineswegs der Fall ist. Es ist folglich alles andere als intersubjektiv nachvollziehbar, auf welchem Erkenntnisprozess die normative These beruht, dass die Konzeption des *pouvoir constituant mixte* als Legitimitätsmaßstab zukünftiger verfassungspolitischer Prozesse in der EU angesehen werden sollte. Vor diesem Hintergrund geht dieser Artikel der Frage nach, was methodisch darunter zu verstehen ist, wenn die Idee des doppelten Verfassungsgebers als Resultat einer rationalen Rekonstruktion präsentiert wird – mit dem letztendlichen Ziel, die Plausibilität von Habermas' (2011: 73) Lokalisierung der „Kompetenz zur Verfassungsänderung“ zu überprüfen.

Im Folgenden werden in einer ersten Annäherung drei Kontexte eingeführt, in denen Habermas den Begriff der Rekonstruktion verwendet. Es wird argumentiert, dass die Rekonstruktion des Historischen Materialismus für die Diskussion von *ZVE* zu vernachlässigen ist (1.). Anschließend werden die in der Literatur vorherrschenden Lesarten der Habermas'schen Methode rationaler Rekonstruktion kritisch erörtert. Die Debatte oszilliert primär zwischen empirisch-sozialwissenschaftlichen Verständnissen, die auf der Universalpragmatik und der *Theorie des kommunikativen Handelns (Tkh)* basieren und normativ-theoretischen Interpretationen, die auf der Entwicklung des Systems der Rechte in *Faktizität und Geltung (FuG)* fußen. Die zentralen Schwächen der gängigen Interpretationen bestehen zum einen darin, dass sie entweder den erklärenden oder den begründenden Aspekt rationaler Rekonstruktion vernachlässigen und zum anderen, dass sie nicht aufzeigen können, inwiefern zwischen Habermas' Hauptwerken eine Kontinuität in der Anwendung der Methode gegeben ist (2.).

Es folgt eine Auseinandersetzung mit dem fortgeschrittensten Ansatz zu einer solchen integrativen Lesart, demzufolge es sich bei rationaler Rekonstruktion primär um ein sozialwissenschaftliches Erklärungsmodell handelt, welches aber auch gesellschaftskritische Funktionen erfüllen kann. Ausgehend von einer kritischen Auseinandersetzung mit dieser Position wird eine eigene Deutung entwickelt, wonach zwar in der *Tkh* und in *FuG* dieselbe philosophische Methode der Identifizierung von Präsuppositionen zur Anwendung kommt, diese aber auf soziale Praktiken verschiedener Art angewendet wird, was wiederum zu einem unterschiedlichen epistemischen Status der entwickelten wissenschaftlichen Aussagen führt (3.). In einem letzten Schritt wird erörtert, wie vor dem Hintergrund dieser Interpretation Habermas' Idee des doppelten verfassungsgebenden Subjekts in der EU zu verstehen ist (4.). Das Fazit resümiert und bewertet die Ergebnisse (5.).

1. Drei Anwendungskontexte rekonstruktiver Methodik: eine Annäherung

Der Begriff der Rekonstruktion ist vieldeutig. Habermas (1984: 363) selbst hat darauf hingewiesen, dass in verschiedenen Disziplinen unterschiedliche Varianten rekonstruktiver Methodik mit unterschiedlichen Erkenntniszielen zur Anwendung kommen. In seinem eigenen Werk lassen sich in einer ersten Annäherung drei Kontexte identifizieren, in denen der Begriff der Rekonstruktion verwendet wird.³

Ein erster Kontext ist das Buch *Zur Rekonstruktion des Historischen Materialismus*. Dort versteht Habermas (1976: 9) unter Rekonstruktion, „dass man eine Theorie auseinander nimmt und in neuer Form wieder zusammensetzt, um das Ziel, das sie sich gesetzt hat, besser zu erreichen“. Nach diesem relativ losen Verständnis bedeutet Rekonstruktion also, die Elemente einer politischen Theorie zu rearrangieren. Diese Methode lässt sich durchaus produktiv für verfassungs- und legitimitätstheoretische Analysen suprastaatlicher Politik nutzen. Zum Beispiel versteht Anne Peters (2006: 1) unter einer „constitutionalist reconstruction of international law“ eine rechtstheoretische Reinterpretation des geltenden Völkerrechts als teilweise konstitutionalisierte Ordnung. Der Vorzug einer solchen konstitutionellen Rekonstruktion besteht nicht zuletzt in ihrem Potenzial, als kritischer Maßstab für die Legitimität des geltenden Völkerrechts zu dienen: „[T]he constitutionalist reconstruction of international law may help [...] the revelation of existing legitimacy deficiencies in this body of law, which can obviously no longer rely on state sovereignty and consent alone“ (ebd.: 10).

Auch wenn sich diese Form der Rekonstruktion also grundsätzlich für die kritische Analyse suprastaatlicher Rechtsordnungen in Anschlag bringen lässt, leistet sie dennoch keinen entscheidenden Beitrag zur Erläuterung der Habermasschen Argumentation in *ZVE*. Die Legitimationsfigur des dualistischen Verfassungsgebers ist weder, in Anlehnung an Habermas' Rekonstruktion des Historischen Materialismus, das Ergebnis der Reformulierung einer politischen Theorie, noch handelt es sich, im Sinne von Peters' Rekonstruktion der Völkerrechtstheorie, um eine Reinterpretation gültiger Verfahrensregeln suprastaatlicher Verfassungspolitik.⁴ Hinzu kommt, dass im Kontext der Rekonstruktion des Historischen Materialismus nicht von *rationaler* Rekonstruktion die Rede ist, wie es in *ZVE* und auch im Kontext der Universalpragmatik und in *FuG* der Fall ist. Da es somit keinen Hinweis auf einen Zusammenhang zwischen diesem Ansatz der Rekonstruktion und der Argumentation in *ZVE* gibt, wird er im Folgenden vernachlässigt.

Der zweite Zusammenhang, in dem bei Habermas von Rekonstruktion die Rede ist, ist die Entwicklung der Universalpragmatik in der *TkH* und einigen flankierenden Publi-

3 Neben den hier aufgeführten gibt es einen weiteren Verwendungszusammenhang des Wortes ‚Rekonstruktion‘ im Habermasschen Werk: Rekonstruktion als Methode der Psychoanalyse (Celikates 2009: 189). Dabei geht es um die „Rekonstruktion der Frühgeschichte des Patienten“ (Habermas 1968: 282). In späteren Ausführungen beschreibt Habermas den psychoanalytischen Ansatz allerdings als ‚Selbstreflexion‘ und grenzt ihn von der Methode der Rekonstruktion ab (Garz 2000: 203 f.). Außerdem ist diese Verwendung des Begriffs von derjenigen in *ZVE* denkbar weit entfernt und daher für die vorliegende Fragestellung irrelevant – auch wenn sich, wie Celikates (2009: 195 ff.) unter Beweis stellt, daraus ein Ansatz kritischer Gesellschaftstheorie entwickeln lässt.

4 Zugegebenermaßen könnte man vorschlagen, Habermas' Argumentation als eine Reformulierung der Theorie des *pouvoir constituant* zu verstehen. Dies passt aber nicht zu der Formulierung, dass es sich beim doppelten Verfassungsgeber um eine Figur handelt, die sich aus der Sicht eines rekonstruierten *Prozesses* ergibt.

kationen (Habermas 1981; 1982; 1983; 1984). Habermas (1996a: 355, Hervorhebung im Original) beschreibt Rekonstruktion in diesem Kontext als eine „Präsuppositionenanalyse“, welche mit dem Ziel durchgeführt wird, nachzuweisen, „dass sich jeder, der ernsthaft an einer Argumentation teilnimmt, *unvermeidlicherweise* auf bestimmte Kommunikationsvoraussetzungen kontrafaktischen Gehalts einlässt“. Er bezeichnet dies auch als eine „Rekonstruktion von Gattungskompetenzen“, weil er annimmt, dass die Voraussetzungen gelingender Verständigung jedem kommunikativ Handelnden als vorthoretisches Wissen zur Verfügung stehen und folglich ein „*universelles Können*“ darstellen (Habermas 1982: 603, Hervorhebung im Original). Obwohl keine unmittelbare Verbindung zwischen diesen Überlegungen und der Argumentation in *ZVE* ins Auge fällt, macht dennoch die schlichte Tatsache, dass hier wie dort explizit von *rationalen Rekonstruktionen* die Rede ist, die Berücksichtigung von Habermas' Schriften zur Universalpragmatik unumgänglich.

Ein dritter Habermasscher Anwendungskontext des Begriffs Rekonstruktion ist die Darlegung des Systems der Rechte in *FuG*. In diesem Zusammenhang will Habermas (1994: 109, Hervorhebung im Original) „das *Selbstverständnis*“ demokratisch-rechtsstaatlicher Ordnungen „rational rekonstruieren“. Das aus diesem Vorgang resultierende System der Rechte stellt den Kern des demokratischen Rechtsstaats dar. Es artikuliert „Ansprüche, die als Voraussetzungen einer sozialen Praxis identifiziert werden, nämlich der, die gemeinsamen Angelegenheiten mit Mitteln des positiven Rechts legitim zu regeln“ (Niesen/Eberl 2009: 6; vgl. Habermas 1996b; 2001; 2008). Somit sind sich die Rekonstruktionsobjekte in *FuG* und *ZVE* ähnlich. In beiden Fällen geht es um die Legitimität rechtlich konstituierter politischer Ordnungen. Angesichts dieser Übereinstimmung liegt die Vermutung nahe, dass sich die in *ZVE* eingenommene Perspektive eines rational rekonstruierten verfassungsgebenden Prozesses analog zur Entwicklung des Systems der Rechte verhält. Diese Analogie ist allerdings nur bedingt erhellend, da die methodische Vorgehensweise in *FuG* ebenfalls alles andere als selbsterklärend und ihr Status umstritten ist.

2. Rationale Rekonstruktion: deskriptive Erklärung vs. normative Bewertung

Die Tatsache, dass Habermas sowohl im Zusammenhang der Universalpragmatik als auch beim System der Rechte explizit von rationaler Rekonstruktion spricht, hat in der Literatur zu widersprüchlichen Beschreibungen der Methode geführt. Die Uneinigkeit resultiert nicht zuletzt daraus, dass sich die Autorinnen in der Regel entweder auf die *TkH* oder auf *FuG* konzentrieren, anstatt die Methode werkübergreifend zu erläutern. Die Details der unterschiedlichen Positionen beiseite lassend können zwei konkurrierende Auslegungen der rationalen Rekonstruktion unterschieden werden (vgl. Gaus 2013). Während Interpretinnen der Universalpragmatik in der Regel von einem empirisch-sozialwissenschaftlichen Erklärungsverfahren ausgehen (Garz 2000; Baynes 1990; Alford 1985), dominiert im Kontext von Analysen des Systems der Rechte die Lesart eines normativ-theoretischen Begründungs- oder Bewertungsverfahrens (Maus 1995; McCarthy 1994; Günther 1994).

Die Frontlinie in der Kontroverse zwischen den Vertreterinnen empirischer und normativer Lesarten verläuft aber nicht ausschließlich entlang der zwei Habermasschen Hauptwerke. Zunächst einmal werden bereits hinsichtlich der *TkH* divergierende Auslegungen vertreten. Dies zeigt sich exemplarisch an den Arbeiten von Jørgen Pedersen und Mattias Iser, die die bislang avanciertesten Analysen der Methode rationaler Rekonstruktion im

Kontext der Universalpragmatik vorgelegt haben. Zwar sind sich beide grundsätzlich einig, dass das Objekt der Rekonstruktion die formalen Voraussetzungen kommunikativen Handelns sind – und zwar in der Form eines unbewussten, aber nichtsdestoweniger universellen Regelwissens (Pedersen 2008: 463; Iser 2009: 365). Aber bezüglich des primären Ziels der Rekonstruktion sowie des Status der entwickelten Thesen zeigt sich Uneinigkeit.

Nach Pedersens (2008: 463) Auffassung dient die rationale Rekonstruktion der Tiefenstrukturen der Sprache dem Zweck, eine Beschreibung von Gattungskompetenzen in der Form von falsifizierbaren Hypothesen zu liefern: „The hypotheses produced by reconstructive analyses are fallible. They are open to confirmation and falsification. They are based on empirical analyses and do not represent a transcendental philosophical uncovering of the conditions of possibility.“ Demzufolge handele es sich bei rationaler Rekonstruktion um ein genuin empirisch-sozialwissenschaftliches Unternehmen: „As these kinds of investigations are dependent on a posteriori knowledge, they must be described as empirical science“ (ebd.: 467). Außerdem sei zu beachten, dass die rationale Rekonstruktion letzten Endes auf die empirische Überprüfung der entwickelten Hypothesen hinauslaufen solle: „Given the hypothetical character of rational reconstruction, the question of how to test these hypotheses becomes of crucial importance.“ (ebd.: 466)

Der Iserischen Interpretation zufolge liegt der Schwerpunkt der rationalen Rekonstruktion hingegen auf der Begründung eines gesellschaftskritischen Maßstabs. Die Rekonstruktion der Voraussetzungen gelingender Verständigung diene als normative Folie, vor deren Hintergrund „die Defizite realer Verständigungsprozesse in konkreten Situationen“ (Iser 2009: 365) offengelegt werden könnten. Demnach besteht das Ziel rationaler Rekonstruktion nicht darin, der Sozialwissenschaft zu falsifizierende Hypothesen zur Verfügung zu stellen. Vielmehr sollen die Grundlagen einer kritischen Gesellschaftstheorie etabliert werden, welche das Potenzial besitzt, „die zentralen Ungerechtigkeiten und Pathologien“ (Iser 2008: 17) moderner Gesellschaften erkennbar werden zu lassen (vgl. ebd.: 122–161).⁵ Die dabei zugrunde gelegten Hypothesen über vermeintlich unhintergehbare Präsuppositionen sind Iser (ebd.: 124) zufolge eher „im Sinne eines Platzhalters für zukünftige Forschung“ denn im Sinne falsifizierbarer Aussagen zu verstehen.

Auch wenn die Akzentuierungen dieser beiden Deutungen unterschiedlich sind, liegen sie letzten Endes näher beieinander, als es zunächst den Anschein hat. Es handelt sich nicht um in jeder Hinsicht widersprüchliche Lesarten, sondern die Autoren betonen jeweils einen Aspekt der Habermasschen Theorie in besonderem Maße. Die *TkH* hat einen empirisch-normativen Doppelsinn, der sich auch in der Methode der rationalen Rekonstruktion widerspiegelt. Die *TkH* ist, in Habermas' (1982: 593) Worten, „eine erfahrungswissenschaftliche Theorie“, welche Gesellschaftskritik auf der Basis eines „normativ gehaltvolle[n] Begriff[s] der systematisch verzerrten Kommunikation“ (ebd.: 592) ermöglichen soll. Während Pedersen etwas einseitig auf den vermeintlich hypothetischen Status der rekonstruktiv formulierten Thesen abhebt, berücksichtigt Iser auch die forschungslogisch „nachgeordnete Aufgabe“ (Iser 2009: 365) der normativen Kritik realer Verständigungsprozesse.

Während sich die elaborierten Interpretationen der rationalen Rekonstruktion im Kontext der Universalpragmatik also eher in Nuancen unterscheiden, ist die Bedeutung der

5 Honneth und Celikates sprechen in diesem Zusammenhang – Methode und Zielsetzung kombinierend – von rekonstruktiver Gesellschaftskritik (Honneth 2000; Celikates 2009: 187–194). Honneths eigener Ansatz der *normativen Rekonstruktion*, der Ähnlichkeiten mit Habermas' Methode der rationalen Rekonstruktion aufweist, wird in diesem Artikel nicht berücksichtigt, da er für die angestrebte Interpretation von *ZVE* unerheblich ist (vgl. Honneth 2011: 14–32).

Methode in *FuG* höchst umstritten. Pedersen liest auch das System der Rechte vor dem Hintergrund des oben dargestellten Verständnisses, dass die rationale Rekonstruktion eine sozialwissenschaftliche Forschungsmethode sei.⁶ Das Ziel der Diskurstheorie des demokratischen Rechtsstaats sei es, „to identify the preconditions for regulating modern pluralistic societies through positive law“ (Pedersen 2009: 389). Es gehe Habermas um die Formulierung von Hypothesen über die empirischen Voraussetzungen legitimer Rechtssetzung. Diese Interpretation führt Pedersen (ebd.: 395) zu einem negativen Urteil bezüglich der Plausibilität der Rekonstruktion des Rechts:

„As we have seen, rational reconstruction is based on empirical data. This suggests that there is an empirical rather than a philosophical method behind the hypotheses presented by Habermas. There is, however, a great distance between program and practice here. Habermas has not produced his hypotheses through an extensive use of empirical data. They are instead constructed through more classical philosophical methods.“

Ausgehend von der Annahme, Habermas' Entwicklung der Universalpragmatik und die Rekonstruktion des Rechts folgten derselben Logik, kommt Pedersen bezüglich des Systems der Rechte zu folgendem Schluss: Habermas „does not follow up his own program“ (ebd.: 404). Es ist allerdings fraglich, ob Pedersens falsifikationistisches Verständnis der rationalen Rekonstruktion tatsächlich den Kern des Habermasschen Forschungsprogramms trifft. Dieser will sich mit der rekonstruktiven Methode schließlich gerade vom „Modell einer streng nomologischen Wissenschaft“ abgrenzen (Habermas 1983: 38; vgl. auch Habermas 1984: 372). Außerdem erscheint es wenig überzeugend, von der Tatsache, dass die eigene Interpretation rationaler Rekonstruktion nur für einen Teil des Habermasschen Werks zu tragen scheint, auf einen Fehlschlag Habermas' in der Anwendung der eigenen Methode zu schließen.

Eine auf die normative Dimension rationaler Rekonstruktion abstellende Interpretation von *FuG* präsentiert Andreas Kalyvas, der vorschlägt, die Rekonstruktion des Systems der Rechte anhand von Hannah Arendts Idee immanenter Prinzipien zu interpretieren. Kalyvas erörtert das Problem, dass die Ausübung revolutionärer konstituierender Gewalt per Definition eine extralegale Praxis darstellt, die daher unter dem Verdacht der willkürlichen, illegitimen Machtausübung steht. Er knüpft an Arendts Vorschlag an, die Legitimität konstituierender Politik an Prinzipien zu messen, die dem Konstitutionsakt sozusagen innewohnen und rekonstruktiv ermittelt werden können: „They [die immanenten Prinzipien, d. A.] must be extracted and *reconstructed* from within the instituting action itself“ (Kalyvas 2008: 242, Hervorhebung d. A.). Rekonstruktion ist dabei aber nicht in dem Sinne zu verstehen, dass die Legitimitätsstandards durch die Theoretikerin nachvollzogen werden. Die immanenten Prinzipien sind „not the product of abstract rational thinking“ (ebd.: 243), sondern erschließen sich den Beteiligten des Konstitutionsaktes „at the very moment of its performance“ (ebd.: 242). Die Praxis der Gründung eines demokratischen Rechtsstaats ist demnach als Bewusstwerdung und juristische Inkraftsetzung der Prinzipien zu verstehen, die dem Konstitutionsakt als solchem immanent sind.⁷

6 Die Rekonstruktion des Systems der Rechte spielt bei Iser als Anwendung der Methode der rationalen Rekonstruktion keine Rolle. Er interpretiert die logische Genese der Rechte vielmehr als eine „Anwendung des Diskursprinzips“ (Iser 2008: 127).

7 In einer früheren Publikation vertritt Kalyvas noch eine andere Lesart. Dort postuliert er nicht die Rekonstruktion *praxisimmanenter* Prinzipien, sondern formuliert die These, dass die Praxis der Konstituierung einer rechtlich-politischen Gemeinschaft der *semantischen* Bedeutung des Konstitutionsaktes gerecht werden müsse. Demnach würde ein Konstitutionsakt, der bestimmte Inklusions- und Partizipationskrite-

Kalyvas interpretiert Habermas' Rekonstruktion des Systems der Rechte im Lichte dieses Konzepts immanenter Prinzipien. Dabei beruft er sich auf ein Zitat aus dem Nachwort zu *FuG*, in dem Habermas (1994: 668, Hervorhebung im Original; vgl. Kalyvas 2008: 250) schreibt:

„In dem performativen *Sinn* [der] verfassunggebenden Praxis liegt in nuce der ganze Gehalt des demokratischen Rechtsstaates schon beschlossen. Das System der Rechte und die Prinzipien des Rechtsstaates lassen sich aus dem Vollzugssinn der Praxis entfalten, auf die man sich mit dem ersten Akt der Selbstkonstituierung einer solchen Rechtsgemeinschaft eingelassen hat.“

Der Verfassungsgebungsakt erscheine daher bei Habermas, ähnlich wie bei Arendt, „more like a process of discovery, excavation, and reconstruction rather than original creation“ (Kalyvas 2008: 250). Allerdings entgeht Kalyvas eine wichtige Disanalogie zwischen Arendt und Habermas. Während Arendt nichtjuridische Prinzipien thematisiert, die Kalyvas zufolge die außerrechtlichen Praxis der Verfassungsgebung anleiten sollen, identifiziert Habermas Kategorien von juristischen Rechten, die das Grundgerüst der positivrechtlichen Verfassung bilden und somit Gegenstand und Ziel der verfassunggebenden Praxis sind. Darüber hinaus ist Kalyvas' Argumentation wohl eher eine innovative Weiterentwicklung der Habermas'schen Theorie denn eine treffende Interpretation. Wie er selbst zugesteht, geht seine Idee, die Verfassungsprinzipien würden von den an der Verfassungsgebung Beteiligten entdeckt und dann in positives Recht transformiert, über den Habermas'schen Theorierahmen hinaus (ebd.: 251). Die Rekonstruktion des Systems der Rechte beschreibt eben keinen praktischen Entdeckungsvorgang, sondern ist als „philosophische[] Begriffsklärung“ (Habermas 2001: 148) zu verstehen, die nicht mit empirischen Prozessen der Verfassungspolitik verwechselt werden sollte:

„Wir müssen [...] zwei Stufen sorgfältig unterscheiden: Erstens die *Stufe der begrifflichen Explikation der Sprache subjektiver Rechte*, worin sich die gemeinsame Praxis einer sich selbst bestimmenden Assoziation freier und gleicher Rechtsgenossen äußern und worin sich mithin das Prinzip der Volkssouveränität allein verkörpern kann; zweitens die *Stufe der Verwirklichung dieses Prinzips durch die Ausübung, den tatsächlichen Vollzug dieser Praxis*“ (ebd.: 149, Hervorhebung d. A.).

Treffender erscheint daher auf den ersten Blick Olsons Erläuterung des Systems der Rechte. Olson (2003: 285, Hervorhebung im Original) meint, die rationale Rekonstruktion diene dem Nachvollzug der „*conceptual preconditions* of the democratic genesis of law“. ⁸ Nach dieser Lesart bewegt sich die rationale Rekonstruktion ausschließlich auf einer begrifflichen Ebene und versucht dort für eine bestimmte soziale Praxis zu ermitteln, „what presuppositions would be *inescapable* for the proper conduct of the practice“ (ebd., Hervorhebung im Original). Auf diesem Wege wird Olson zufolge aus der idealisierenden, konzeptionellen Analyse einer Praxis ein normativer Standard entwickelt, der dann sozusagen in einem reflexiven Schritt als kritischer Maßstab an ebenjene Praxis angelegt werden kann, aus der er zuvor entwickelt wurde.

Diese Auslegung erfasst zweifellos einige zentrale Ideen Habermas'. Unter anderem erhellt sie die These, der rekonstruierte interne Zusammenhang von Rechtsstaat und De-

rien verletzt, „not only amount to an incorrect use of the term to constitute, but it would also violate the normative content of its semantic meaning“ (Kalyvas 2005: 239).

8 Olson unterscheidet zwei weitere Varianten rekonstruktiver Theoriebildung. Diese sind aber explizit nicht als Habermas-Interpretationen zu verstehen. Der ersten Variante zufolge geht es bei einer Rekonstruktion der Demokratie um den Nachvollzug des *ethischen Selbstverständnisses* einer konkreten demokratischen Gemeinschaft. Die zweite Variante zielt darauf ab zu rekonstruieren, welche *funktionalen Notwendigkeiten* sich ergeben, wenn man sich auf das Projekt demokratischer Selbstregierung einlässt (Olson 2003: 278–285).

mokratie ergebe sich „aus dem *Begriff* des modernen Rechts selber“ (Habermas 1996b: 293, Hervorhebung d. A.). Allerdings berücksichtigt Olsons Lesart nicht die dazugehörige These, dass der interne begriffliche Zusammenhang „tief in den *Präsuppositionen* unserer alltäglichen *Rechtspraxis* verankert“ sei (ebd.: 294, Hervorhebung d. A.). Und es sind eben gerade auch diese in den Erwartungen der Teilnehmerinnen sozialer Praxis vorzufindenden ‚Präsuppositionen‘, die Gegenstand einer Rekonstruktion werden und nicht ausschließlich konzeptionelle Notwendigkeiten. Während Olson meint, dass die ‚unvermeidlichen‘ Voraussetzungen demokratischer Willensbildung in dem Sinne unvermeidlich sind, dass sie sich *begriffslogisch* nicht von der Idee der Selbstregierung freier und gleicher Rechtsgenossinnen trennen lassen, will Habermas auf etwas anderes hinaus. Er beginnt bei der Frage, welche kontrafaktischen Idealisierungen die Bürgerinnen demokratischer Rechtsstaaten machen müssen, damit ihnen ihre gemeinsame politische Praxis rational erscheinen kann.

„Das kann man sich am Beispiel des sogenannten *voter's paradox* [...] klarmachen. Im Allgemeinen lassen sich Bürger durch Erklärungen politikwissenschaftlicher Beobachter, die sie auf den Gewichtsverlust ihrer Wahlentscheidungen durch neutralisierende Effekte des Wahlrechts oder der Wahlkreiseinteilung hinweisen, nicht davon abhalten, zur Wahl zu gehen. Für die Bürger hat nämlich eine demokratische Wahl den Sinn eines gemeinsam praktizierten Unternehmens, das nur unter der Gerechtigkeitsvoraussetzung funktioniert, ‚dass jede Stimme zählt‘ und mit gleichem Gewicht in die Waagschale fällt“ (Habermas 2008: 149 f.).

Bei der rationalen Rekonstruktion des Systems der Rechte werden also nicht nur begriffliche Voraussetzungen nachvollzogen, sondern es geht um die kontrafaktischen Unterstellungen, die von den Beteiligten einer bestimmten sozialen Praxis gemacht werden. Darüber hinaus ist Olsons Ansatz letzten Endes auch deshalb nicht überzeugend, weil sich das Verständnis rationaler Rekonstruktion als begriffliche Analyse schwerlich mit der Universalpragmatik vereinbaren lässt. Es erscheint abwegig, diese lediglich als eine Rekonstruktion unvermeidlicher konzeptioneller Voraussetzungen kommunikativen Handelns zu interpretieren.⁹

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass auch die fortgeschrittenen Interpretationen rationaler Rekonstruktion allesamt Schwächen aufweisen. Zum einen ist keine der präsentierten Lesarten in gleichem Maße für die *TkH* und für *FuG* plausibel und zum anderen kennzeichnet die meisten Auslegungen ein Ungleichgewicht in Richtung einer empirischen beziehungsweise normativen Lesart.¹⁰ Vor diesem Hintergrund erscheint es attraktiv, mit Bernhard Peters davon auszugehen, dass dem System der Rechte ein *anderes* Verständnis rationaler Rekonstruktion zugrunde liegt als der Entwicklung der Universalpragmatik. Peters (1994: 119) unterscheidet zwischen theoretischer Rekonstruktion und rekonstruktiver Analyse. Bei Ersterem soll es sich um ein normativ-theoretisches Argumentationsverfahren, bei Letzterem um eine empirisch ausgerichtete, interne Analyse symbolisch strukturierter Objekte handeln. Gegen diese verlockende, weil vermeintlich klärende Lesart sprechen allerdings zwei Punkte. Erstens erscheint es höchst unwahrscheinlich, dass Habermas für zwei verschiedene methodische Ansätze dieselbe Bezeich-

9 Olson behauptet übrigens auch nicht, dass sich sein bevorzugtes Verständnis rationaler Rekonstruktion auf die Universalpragmatik übertragen lasse. Vielmehr hebt er hervor, dass „it does not fit the mold of Habermas' other reconstructions“ (Olson 2003: 286).

10 Iser's Habermas-Rezeption ist hier ausgenommen, da sie den normativ-empirischen Doppelsinn rationaler Rekonstruktion gut erfasst. Allerdings stellt Iser keinen Zusammenhang zwischen der Methode rationaler Rekonstruktion und dem System der Rechte her (vgl. Fn. 6).

nung wählt. Zweitens legen jüngere Ausführungen nahe, dass er die Rekonstruktion des Systems der Rechte durchaus in Analogie zur Rekonstruktion der Präsuppositionen kommunikativen Handelns versteht.

In einer Passage zum Rationalitätspotenzial politischer Deliberation stellt Habermas (2008: 150) „Praktiken wie ‚verständigungsorientiertes Handeln‘, ‚zur Wahl gehen‘ oder ‚eine Klage vor Gericht bringen““ in eine Reihe sozialer Praktiken, die vor dem Hintergrund idealisierender Voraussetzungen operieren und daher „mit dem Verfahren der rationalen Rekonstruktion“ (ebd.: 151) analysiert werden können. Dies schließt explizit auch „die *normativen* Beschränkungen, denen die demokratische Meinungs- und Willensbildung unterliegt“, ein (ebd., Hervorhebung d. A.). Im Folgenden wird daher davon ausgegangen, dass eine überzeugende Interpretation der Methode rationaler Rekonstruktion in zweierlei Hinsicht integrativ sein muss. Sie sollte (a) eine Kontinuität zwischen der *TkH* und *FuG* aufzeigen können und (b) den normativ-empirischen Doppelsinn der Methode, das heißt die Kombination von Elementen der Erklärung einerseits und der Bewertung und Begründung andererseits, berücksichtigen.

3. Eine integrative Interpretation rationaler Rekonstruktion

Den bislang avanciertesten Ansatz zu einer integrativen Lesart hat jüngst Daniel Gaus vorgelegt, der rationale Rekonstruktion als Methode Politischer Theorie zwischen Gesellschaftskritik und empirischer Politikwissenschaft versteht. Gaus (2013: 243 f.) wendet sich einerseits gegen die These, dass der „Gegenstandsbereich rationaler Rekonstruktion bei Habermas auf universale Kompetenzen sprechender und handelnder Subjekte eingeschränkt sei“ und andererseits gegen die Idee, dass der primäre oder ausschließliche Zweck der Methode darin bestehe, einen normativen Maßstab für die Kritik gesellschaftlicher Realitäten zu entwickeln. Vielmehr müsse man sich zum einen verdeutlichen, dass in *FuG* auch der demokratische Rechtsstaat Gegenstand einer rationalen Rekonstruktion werde und zum anderen, dass der Begriff der rationalen Rekonstruktion „im Habermaschen Denken nicht auf den Kontext evaluativ verfahrenender Gesellschaftskritik beschränkt“ (ebd.: 232) sei, sondern darüber hinaus auf ein „allgemeines Modell sozialwissenschaftlicher Erklärung“ abziele (ebd.: 244).

Wenngleich Gaus eine sozialwissenschaftliche Lesart rationaler Rekonstruktion anstrebt, geht es ihm nicht darum, die normative Dimension der Habermaschen Demokratietheorie zu verneinen.¹¹ Allerdings besteht sein vorrangiges Ziel darin aufzuzeigen, welches Potenzial Habermas' Methode für die empirische Analyse politischer Praxis und somit für eine Kooperation der Politischen Theorie mit anderen politikwissenschaftlichen Subdisziplinen bietet. Dabei vermeidet er das enge, falsifikationistische Verständnis empirischer Sozialforschung, das Pedersens Ansatz kennzeichnet und vor dessen Hintergrund *FuG* nur als fehlgeleitetes Projekt erscheinen kann. Gaus' Interpretation rationaler Rekonstruktion setzt bei Habermas' Ausführungen zum sozialwissenschaftlichen Verstehen in der *TkH* und in den Universalpragmatik-Schriften an und entwickelt in Auseinan-

11 Gaus (2013: Fn. 21) betont explizit, er vertrete nicht die These, dass Habermas' Demokratietheorie „im Kontext der Gesellschaftskritik keine Rolle spielen könnte“. Nichtsdestoweniger liegt der Fokus seiner Interpretation eindeutig auf dem „soziologisch-explanativen Geltungsanspruch“ (ebd.: 244), den er der Theorie beimisst.

dersetzung mit dem System der Rechte die These, dass sowohl in der *TkH* als auch in *FuG* eine *nachvollziehende Erklärung* sozialer Phänomene angestrebt werde (Gaus 2009: 122–140; 202–234).

Während es in der Universalpragmatik „um den Nachvollzug allgemeiner Bedingungen der Möglichkeit von Rationalität“ (Gaus 2013: 244) in der sprachlichen Kommunikation gehe, sei Habermas' Demokratietheorie ein erklärender Nachvollzug „bestimmter historischer Interaktionssituationen“, und zwar der „Verfassungsgebungen von Paris und Philadelphia, mit denen die welthistorisch neue politische Praxis moderner Demokratie begründet worden ist“ (ebd.: 247). Das Ziel der rationalen Rekonstruktion in *FuG* sei es, zu zeigen, dass und warum „die Begründung der Praxis demokratischer Rechtsstaaten keinen Zufall darstellt, sondern *aus der Perspektive der historisch Beteiligten* als rational, also als dauerhafte Bewältigung des gesellschaftlichen Problems sozialer Ordnung unter den Bedingungen der Gerechtigkeit erscheinen musste“ (ebd.: 241, Hervorhebung d. A.). Insofern könne man rationale Rekonstruktion als Alternative zu anderen politikwissenschaftlichen Erklärungsmodellen wie beispielsweise dem akteurzentrierten Institutionalismus betrachten.

Weil das Forschungsziel von *FuG* darin bestehe, die Resultate historischer Verfassungsprozesse als rationale Wahlhandlungen zu erklären, gelte hinsichtlich Habermas' Gedankenexperiment eines ursprünglichen Gründungsmoments, „dass die Prämissen, die in die modellierte Handlungssituation eingehen, die Bedingungen zutreffend wiedergeben müssen, die in der Realität der zu rekonstruierenden Praxis tatsächlich vorgelegen haben“ (Gaus 2009: 211). Somit seien die von Habermas beschriebenen Bedingungen der Alternativlosigkeit des Mediums des positiven Rechts, die normativen Ideen der Selbstverwirklichung und Selbstbestimmung und das Bewusstsein, dass sich getroffene Entscheidungen im Lichte zukünftiger Entscheidungen als falsch herausstellen könnten, die empirischen Kontextbedingungen gewesen, denen sich die historisch Beteiligten der genannten Verfassungsgebungen ausgesetzt sahen (Gaus 2013: 248). „In einer solchen Situation“, so lautet vermeintlich Habermas' Schlussfolgerung, „ist zu erwarten, dass die Beteiligten zur künftigen Regelung ihres Zusammenlebens eine institutionelle Ordnung beschließen, die den Prinzipien des demokratischen Rechtsstaats entspricht“ (Gaus 2009: 216).

Die Stärke dieser Interpretation liegt zum einen darin, dass sie rationale Rekonstruktion werkübergreifend *einheitlich* als Methode nachvollziehender Erklärung präsentiert. Während im einen Fall die allgemeinen Bedingungen gelingender Verständigung identifiziert werden, ist im anderen der Nachvollzug einer historischen Entscheidungssituation das Ziel. Zum anderen hält Gaus (2013: 251) mit seinem Ansatz die Balance zwischen Erklärung und Begründung, indem er die Bedeutung rationaler Rekonstruktion „sowohl für die normativ-kritische Betrachtung als auch für die empirische verfahrenende Analyse politischer Praxis“ würdigt. Allerdings lässt sich Gaus' Beschreibung der erklärenden Dimension rationaler Rekonstruktion nur schwerlich mit der in *ZVE* präsentierten Argumentation vereinbaren. Die These eines dualistischen Verfassungsgebers ist keine *Erklärung* dafür, weshalb sich bestimmte Akteure in einer historischen Gründungssituation in einer bestimmten Weise verhalten haben, sondern wird von Habermas (2011: 64) als Resultat eines *kontrafaktischen* Gedankenexperiments eingeführt, innerhalb dessen die Entstehungsgeschichte der EU so rekonstruiert wird, *als ob* die supranationale *polity* in ihrer heutigen Gestalt im Rahmen eines demokratischen Verfassungskonvents gegründet worden *wäre*.

Vor diesem Hintergrund erscheint es hilfreich, an eine zentrale Passage von *FuG* zu erinnern, die ebenfalls nahelegt, dass auch das quasivertragstheoretische Argument, welches zum System der Rechte führt, nicht zwangsläufig als Erklärung historischer Ent-

scheidungsprozesse gelesen werden muss. Habermas (1994: 166) selbst bezeichnet die gegenseitige Zuerkennung von Rechten als „ein metaphorisches Ereignis“, welches zu dem Zweck inszeniert wird, ein kontexttranszendierendes, normatives Koordinatensystem zu erarbeiten, welches die Legitimitätsbedingungen für jegliche moderne Gemeinschaft von Staatsbürgerinnen angibt:

„Die Rekonstruktion des Rechts hat den Stellenwert einer Bedeutungsexplikation. Mit dem System der Rechte haben wir uns der Präsuppositionen versichert, von denen die Mitglieder einer modernen Rechtsgemeinschaft ausgehen müssen, wenn sie ihre Rechtsordnung, ohne sich dabei auf Gründe religiöser oder metaphysischer Art stützen zu dürfen, sollen für *legitim* halten können. [...] Die im *Gedankenexperiment* nachkonstruierten Grundrechte sind für *jede* Assoziation freier und gleicher Rechtsgenossen konstitutiv“ (ebd., Hervorhebung d. A.).

Das System der Rechte stellt folglich in letzter Konsequenz eine *normative* Folie zur Beurteilung der Legitimität real existierender Demokratien dar, welche allerdings in der gesellschaftlichen Realität verankert ist, da sie von den kontrafaktischen Idealisierungen ausgehend entwickelt wird, die von den Teilnehmerinnen der demokratischen Praxis „selbstverständlich für gültig erachtet oder als ‚befolgt‘ und ‚erfüllt‘ vorausgesetzt werden“ (Habermas 2008: 150). Beispielsweise unterstellen die Bürgerinnen demokratischer Gemeinschaften, dass jede Einzelne im Meinungs- und Willensbildungsprozess den gleichen politischen Einfluss besitzt. Eben solche Präsuppositionen werden zum Gegenstand der rationalen Rekonstruktion:

„Die Nachkonstruktion *stillschweigend vorgenommener kontrafaktischer Voraussetzungen* liefert einen objektiven Maßstab der Bewertung, der in den beobachteten Praktiken selbst wurzelt. So sind beispielsweise die *normativen* Beschränkungen, denen die demokratische Meinungs- und Willensbildung unterliegt [...], am kontrafaktischen Gehalt der Voraussetzungen abgelesen, die die Teilnehmer selber gemacht haben, wenn sie die Ergebnisse eines demokratischen Verfahrens für legitim halten, obwohl sie mit diesen nicht übereinstimmen“ (ebd.: 151, Hervorhebung d. A.).

Nichtsdestoweniger ist es zutreffend, dass die rationale Rekonstruktion des demokratischen Rechtsstaats auch über eine *erklärende* Dimension verfügt – allerdings in einem abstrakteren Sinn als von Gaus angenommen. Empirisch betrachtet kann die demokratische Praxis nämlich nur solange intakt bleiben, wie sie den Teilnehmerinnen auf der Basis spezifischer Präsuppositionen rational erscheint. Somit erklären die kontrafaktischen Idealisierungen der Bürgerinnen das Funktionieren und den Fortbestand der zeitgenössischen Praxis demokratischer Rechtsstaaten. Hingegen scheint Gaus' (2009: 210) Idee, Habermas wolle zwei historische Verfassunggebungen daraufhin „untersuchen, wie sich erklären lässt, dass sich die Beteiligten in diesem Handlungskontext auf diese Art und Weise verhalten haben“, ein zu konkretistisches Verständnis des Habermasschen Gedankenexperiments zum Ausdruck zu bringen. Habermas (2001: 146) „simuliert [...] einen Ausgangszustand“ eben nicht zu dem Zweck, die Entscheidungen einer *historischen* Gruppe von Personen zu erklären, sondern lässt „in mente“ (ebd.: 148) eine *fiktive* Gruppe von Verfassungsgeberinnen zusammentreten, um einen rationalen Diskurs über die normativen Voraussetzungen der legitimen, positivrechtlichen Regelung kollektiver Angelegenheiten zu simulieren und mithin verallgemeinerungsfähig zu rekonstruieren, auf welchen Präsuppositionen die demokratisch-rechtsstaatliche Praxis faktisch beruhen muss. Im Folgenden wird nun eine integrative Interpretation der Methode rationaler Rekonstruktion vorgeschlagen, die diese Abweichung von Gaus' Verständnis berücksichtigt und dennoch verdeutlicht, inwiefern in *FuG* und in der *TkH* dieselbe Methode zur Anwendung kommt.

Rationale Rekonstruktion ist eine Form der „formalen Analyse“ (Habermas 1984: 359), deren Ausgangspunkt immer eine in der Empirie vorzufindende *soziale Praxis* ist.¹² Der Begriff der sozialen Praxis ist dabei in einem weiten Sinne zu verstehen. Es fallen nicht nur unmittelbare Handlungen darunter, sondern auch bestimmte Normen oder Institutionen, die als Voraussetzungen für einen gesellschaftlichen Handlungszusammenhang gelten können. Beispielsweise gehören nicht nur das Abstimmen in der Wahlkabine oder das Debattieren im Parlament zur Praxis rechtsstaatlicher Demokratie, sondern unter anderem auch eine Verfassung und parlamentarische Geschäftsordnungen. Eine rationale Rekonstruktion ist der philosophische Versuch, die *kontrafaktischen, idealisierenden Annahmen* (Präsuppositionen) zu identifizieren, die von den Teilnehmerinnen einer bestimmten sozialen Praxis gemacht werden müssen, damit ihnen ihre gemeinsame Praxis *sinnhaft* erscheinen kann. Diese Präsuppositionen manifestieren sich sowohl in konkreten Handlungen als auch in Normtexten und Institutionen. Mit Hilfe der rationalen Rekonstruktion sollen die in den „Praktiken, wie verzerrt auch immer, bereits verkörperten Partikel und Bruchstücke einer ‚existierenden Vernunft‘“ identifiziert werden (Habermas 1994: 349; Cooke 2012: 814).

Über die Sinnhaftigkeit einer Praxis entscheidet das Kriterium der kommunikativen Rationalität. Nach diskurstheoretischem Verständnis ist rational, was „im gegebenen Rechtfertigungskontext aus guten Gründen [...] akzeptiert werden kann“ (Habermas 2004: 107). In diesem Sinne zielt eine *rationale* Rekonstruktion auf die Freilegung des rationalen Kerns sozialer Praktiken ab. Ferner basiert die rekonstruktive Methode auf der Annahme, dass das Vorhandensein eines *intuitiven ‚Wissens‘* der Teilnehmerinnen bezüglich des rationalen Kerns ihrer gemeinsamen Praxis *konstitutiv* für den jeweiligen sozialen Handlungszusammenhang ist. Die implizite These lautet, dass bestimmte Praktiken ohne die Existenz der idealisierenden Annahmen zusammenbrechen müssten. Die Zielgröße der Rekonstruktion sind also die Präsuppositionen, die für die Aufrechterhaltung einer sozialen Praxis *unvermeidlich* sind. Daraus resultiert die *erklärende* Funktion, welche rationale Rekonstruktionen erfüllen können. Den Gedanken einer konstitutiven Funktion kontrafaktischer Unterstellungen kann man sich mit Hilfe des oben zitierten Beispiels einer Bürgerin, die von ihrem Idealbild der Demokratie motiviert zur Wahl geht, obwohl Politikwissenschaftlerinnen ihr die wahlssystembedingte Irrelevanz ihrer Stimmabgabe erklären, veranschaulichen. Der Weg zur Rekonstruktion unvermeidlicher Präsuppositionen läuft über die *Simulation eines rationalen Diskurses* bezüglich des Sinns der infrage stehenden Praxis.

Wichtig ist, sich zu verdeutlichen, dass die sozialen Praktiken, die mit der Methode der rationalen Rekonstruktion analysiert werden, sich ihrer Art nach unterscheiden können. Wie von Malte Ibsen (2013) treffend beschrieben, können im Habermasschen Werk basale soziale Praktiken (Verständigung) und institutionalisierte soziale Praktiken (Demokratie) unterschieden werden. Dies ist von besonderer Bedeutung, weil sich der *epistemische Status* der entwickelten wissenschaftlichen Thesen je nach Art der rekonstruierten Praxis unterscheidet. Im Falle institutionalisierter Praktiken, die vom Menschen konstruiert und daher gewissermaßen artifiziell sind, scheint es unangebracht, das intuitive ‚Wissen‘ von Teilnehmerinnen als menschliche ‚Gattungskompetenz‘ zu bezeichnen.

12 Zum Begriff der formalen Analyse bemerkt Habermas (1984: 363): „Der tolerante Sinn, in dem ich formale Analyse verstehe, lässt sich am besten durch die methodische Einstellung charakterisieren, die wir bei rationalen Nachkonstruktionen von Begriffen, Kriterien, Regeln und Schemata einnehmen. So sprechen wir von der Explikation von Bedeutungen und Begriffen, der Analyse von Voraussetzungen, Regelsystemen usw.“

Thesen mit einem derart starken Geltungsanspruch formuliert Habermas bewusst nur im Kontext der basalen sozialen Praxis intersubjektiver Kommunikation:

„Wenn das zu rekonstruierende vorthoretische Wissen ein vermutlich universelles Können, eine vermutlich allgemeine, kognitive, sprachliche oder interaktive Kompetenz (oder Teilkompetenzen) ausdrückt, zielt das, was als Bedeutungsexplikation *beginnt*, auf die Rekonstruktion von Gattungskompetenzen.“ (Habermas 1982: 603, Hervorhebung d. A.)

Folglich mündet die rationale Rekonstruktion je nach Art der analysierten Praxis in die Formulierung wissenschaftlicher Aussagen von unterschiedlichem epistemischen Status. Im Falle von institutionalisierten Praktiken, bei denen die Analyse nicht von der Annahme einer allgemeinen Kompetenz geleitet ist, verbleibt die Methode auf der Ebene der Bedeutungsexplikation, welche darlegt, unter welchen Bedingungen die soziale Praxis für die Beteiligten Sinn ergibt, das heißt, mit welchen Gründen sie als *rational* erwiesen werden könnte. Da diese Gründe in vielen Fällen kontrafaktischen Charakter haben, können sie für die Praxis, von der ausgehend sie formuliert werden, die Funktion eines *normativen Korrektivs* erfüllen. Mit anderen Worten: Die Rekonstruktion des rationalen Kerns einer konkreten Praxis weist über die faktischen Eigenschaften dieser Praxis hinaus und kann zur Formulierung eines *allgemeingültigen normativen Maßstabs* verwendet werden.

Vor dem Hintergrund dieser Interpretation rationaler Rekonstruktion wird erkennbar, inwiefern Habermas die Methode werkübergreifend konsistent anwendet. Sowohl in der *TkH* als auch in *FuG* ist eine *soziale Praxis* der Ausgangspunkt der rationalen Rekonstruktion. Im einen Fall geht es um kommunikatives Handeln, im anderen Fall um rechtsstaatliche Demokratie. In beiden Fällen sind *Präsuppositionen* das Objekt der Rekonstruktion. Habermas fragt, welche kontrafaktischen Annahmen die Beteiligten machen müssen, damit ihnen die Praktiken des kommunikativen Handelns beziehungsweise der rechtsstaatlichen Demokratie als *rational begründet* und mithin erhaltenswert erscheinen können. Im Kontext der Universalpragmatik wird analysiert, welche Idealisierungen die soziale Praxis des Austauschs von Argumenten sinnvoll erscheinen lassen, beim System der Rechte, welche Unterstellungen den Sinn des demokratischen Rechtsstaats zutage treten lassen. Damit wird einerseits das Gelingen dieser Formen sozialer Interaktion *erklärt*, zum anderen führt die Rekonstruktion in beiden Fällen zur Explikation der *normativen Substanz* der analysierten Praktiken und mündet schließlich jeweils in die Formulierung eines Maßstabs, welcher in kritischer Absicht an die entsprechende Praxis angelegt werden kann. Im einen Fall ist dies das Bild der idealen Sprechsituation, im anderen das System der Rechte.

Die große Uneinigkeit in der Rezeption der Methode rationaler Rekonstruktion scheint zu einem guten Teil auf den unterschiedlichen epistemischen Status der jeweils formulierten wissenschaftlichen Aussagen zurückzuführen zu sein. Die im Falle der *TkH* als Ergebnisse der Rekonstruktion formulierten Thesen haben einen anderen Charakter als die in *FuG* präsentierten Aussagen. Einerseits werden wir mit Quasihypothesen über eine vermeintliche ‚Gattungskompetenz‘ des intuitiven Wissens der Regeln des idealen Diskurses konfrontiert, andererseits mit einer normativen Konzeption rechtsstaatlicher Demokratie, die nicht mit einer solchen Kompetenzbehauptung verbunden ist. Dieser Unterschied ist allerdings nicht auf einen Unterschied in der Methode, sondern auf die unterschiedliche Art der analysierten Praktiken zurückzuführen.

Das verständigungsorientierte Handeln wird von Habermas als die überhaupt fundamentale Handlungsform dargestellt. Alle anderen Handlungsformen existieren lediglich als „Derivate“ (Habermas 1984: 353). Da es sich um die basale, sozusagen unausweichli-

che menschliche Praxis handelt, müssen folglich auch die Präsuppositionen, welche diese Praxis ermöglichen, *jeder* Person als intuitive Kompetenz zur Verfügung stehen. Die Praxis der rechtsstaatlichen Demokratie hingegen ist eine konstruierte Praxis, die von Anfang im Dienst einer normativen Zielsetzung steht – der legitimen Regelung kollektiver Angelegenheiten mit Mitteln des positiven Rechts. Daher richtet sich die Rekonstruktion in diesem Fall auf die Identifizierung der normativen Voraussetzungen, die zwar von den Teilnehmerinnen als erfüllt angesehen werden müssen, *insofern* sie auf den Sinn der demokratisch-rechtsstaatlichen Praxis reflektieren, die allerdings *nicht jeder* faktisch Beteiligten als intuitiv gewusst unterstellt werden können. Den rationalen Kern des demokratischen Rechtsstaats zu erkennen ist eben keine ‚Gattungskompetenz‘.

4. Rationale Rekonstruktion supranationaler Verfassungsgebung

Auf dieser Grundlage lässt sich nun auch die methodische Vorgehensweise in *ZVE* nachvollziehen. Entsprechend des Ziels der Methode rationaler Rekonstruktion, in sozialen Praktiken Bruchstücke ‚existierender Vernunft‘ zu identifizieren, möchte Habermas (2011: 55) in seinem Europa-Essay „die demokratische Qualität der Gestalt würdigen, die die Europäische Union mit dem Vertrag von Lissabon bereits angenommen hat“. Die Argumentationsstrategie ist in wesentlichen Punkten analog zur Entwicklung des Systems der Rechte in *FuG*. In beiden Fällen wird gedanklich ein Verfassungsgebungsprozess simuliert, um zu bestimmen, welche Präsuppositionen auf Seiten der Beteiligten den rationalen Kern der jeweils analysierten Rechtspraxis zutage treten lassen und welche normativen Kriterien demokratischer Legitimität daraus abgeleitet werden können.

Das Argument von *ZVE* wird in drei Schritten entfaltet. Als erstes unternimmt Habermas eine Bestandsaufnahme der zentralen Eigenschaften des Untersuchungsgegenstands. Die soziale Praxis, die den Ausgangspunkt der rationalen Rekonstruktion bildet, ist die Rechtsetzung und -durchsetzung in der EU. Das Augenmerk liegt dabei auf den Charakteristika, die die europäische Rechtspraxis sowohl von intergouvernementalen Organisationen als auch von Bundesstaaten unterscheidet. Dabei ist zunächst einmal von Bedeutung, dass die Europäischen Verträge „zwischen den Unionsorganen und den Bürgern der Union eine unmittelbare Rechtsbeziehung gestiftet und damit eine autonome, vom Recht der Mitgliedsstaaten unabhängige Rechtsebene geschaffen“ haben (ebd.: 59). Dies spiegelt sich beispielsweise in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs wider, aber auch in der Tatsache, dass das Europäische Parlament bei Änderungen des Verfassungsvertrags einbezogen werden muss „und im ‚ordentlichen Gesetzgebungsverfahren‘ dem Rat als ein ebenbürtiges Organ gegenübersteht“ (ebd.: 67). Die Institutionen der EU müssen sich anders als intergouvernementale Organisationen folglich nicht nur gegenüber den Mitgliedsstaaten oder deren Völkern verantworten, sondern auch gegenüber einem von den EU-Bürgerinnen geformten politischen Subjekt.

Eine weitere wichtige Beobachtung lautet, dass sich die Mitgliedsstaaten der EU zwar der supranationalen Rechtsetzung fügen, aber die europäische Ebene dennoch dem nationalen Verfassungsrecht nicht übergeordnet ist, wie es im Rahmen eines Bundesstaats der Fall wäre. Die Staaten halten sowohl an ihrem Gewaltmonopol als auch an der Kompetenz-Kompetenz bezüglich der höherstufigen Rechtsebene fest. Die EU besitzt weder eigene Gewaltmittel zur Durchsetzung ihres Rechts, noch kann eine Änderung des EU-Vertrags ohne die einstimmige Befürwortung durch die Mitgliedsstaaten zustande kom-

men (ebd.: 58 f.). Die EU unterscheidet sich damit grundlegend von der verfassungsrechtlichen Struktur eines Föderalstaats. Nichtsdestoweniger handelt es sich laut Habermas um weit mehr als eine „internationale Vertragsgemeinschaft“, da mit „der Einführung der Unionsbürgerschaft, mit dem ausdrücklichen Verweis auf ein europäisches Gemeinwohlinteresse und mit der Anerkennung der Union als eigener Rechtspersönlichkeit“ (ebd.: 63) die Schwelle zu einem politisch verfassten Gemeinwesen überschritten worden sei. Um sich einen Reim auf die scheinbar widersprüchliche Struktur des supranationalen Systems zu machen, greift Habermas (ebd.: 64) nun im zweiten Analyseschritt auf die Methode der rationalen Rekonstruktion zurück:

„Um die verfassungsrechtliche Struktur dieser eigentümlichen Gestalt zu erklären, empfiehlt es sich, die teleologisch gelesene Entstehungsgeschichte so zu rekonstruieren, als sei das historisch mehr oder weniger kontingente Ergebnis intentional von einem ordentlich zusammengesetzten Verfassungskonvent zustande gebracht worden.“

Ausgehend von den beschriebenen Kompetenzverteilungen und Verfahrensregeln begibt Habermas sich auf die Suche nach Elementen von Rationalität in der EU-Rechtspraxis. Das zu diesem Zweck durchgeführte Gedankenexperiment einer suprastaatlichen Verfassungsgebung abstrahiert von der Tatsache, dass die EU-Verfassung „das Werk politischer Eliten“ ist (ebd.: 63). Die implizite Leitfrage der imaginierten Verfassungsgebung lautet, auf der Basis welcher kontrafaktischen Idealisierungen die europäische Rechtspraxis den Betroffenen rational gerechtfertigt erscheinen könnte.

Der simulierte verfassungsgebende Prozess beginnt in einer fiktiven nationalen Konstellation, das heißt in einem Europa ohne supranationale Institutionen. Die Bürgerinnen der Mitgliedsstaaten sind mit dem Problem konfrontiert, dass sich ihre nationalen Demokratien in einer wachsenden Abhängigkeit „von den systemischen Zwängen einer zunehmend interdependenten Weltgesellschaft“ (ebd.: 51) befinden. Als Resultat schwindet die staatliche Handlungsfähigkeit und mit ihr die Substanz demokratischer Selbstregierung. Vor diesem Hintergrund erscheint es den Bürgerinnen rational, ein supranationales Gemeinwesen zu gründen, um politische Handlungsfähigkeit und mithin demokratische Kontrolle über die entgrenzten ökonomischen, ökologischen und sozialen Prozesse zurückzugewinnen. Habermas fragt nun: Wenn sich die Bürgerinnen der Völker Europas zum Ziel setzen, ein supranationales Gemeinwesen zur Regelung grenzüberschreitender, kollektiver Angelegenheiten zu schaffen, welche Gründe könnten sie dann haben, einerseits eine europäische Bürgergemeinschaft zu begründen und Verfahren supranationaler Rechtssetzung zu installieren und andererseits Gewaltmonopol und Kompetenz-Kompetenz auf nationalstaatlicher Ebene und unter Kontrolle der Staatsvölker zu belassen?

Die erste fundamentale Entscheidung der fiktiven Verfassungsgeberinnen betrifft die Frage des Legitimationssubjekts des Konstitutionsprozesses: Sie *teilen* „die Souveränität am Ursprung des zu konstituierenden Gemeinwesens“ (ebd.: 69, Hervorhebung im Original). Anstatt die konstituierende Gewalt der Gemeinschaft der (künftigen) EU-Bürgerinnen zuzuschreiben, legen die Beteiligten die verfassungsgebende Gewalt in die Hände eines dualen Legitimationssubjekts, welches sich aus dem EU-„Volk“ einerseits und den nationalen Völkern andererseits zusammensetzt. Wodurch ist diese Teilung der verfassungsgebenden Gewalt motiviert? Entscheidend ist, dass das Ziel der Verfassungsgeberinnen nicht in der Gründung eines europäischen Bundesstaats besteht. Aus der Perspektive der Gründerinnen ist unklar, ob ein multinationaler und multilingualer Bundesstaat, der durch große interne Asymmetrien in den Lebensverhältnissen gekennzeichnet wäre, über-

haupt ein angemessenes demokratisches Legitimationsniveau erreichen könnte. Deshalb melden die Beteiligten des Konstitutionsprozesses aus der Staatsbürgerinnenperspektive einen *Verfassungsvorbehalt* an. Sie wollen ihre demokratischen Rechtsstaaten, die für sie Garanten der Freiheit darstellen, erhalten sehen.

„Die europäischen Völker stellen mit ihrer Beteiligung am verfassungsgebenden Prozess [...] sicher, dass der jeweils eigene Staat innerhalb des föderalen Gemeinwesens *in seiner freiheitssichernden Funktion* eines demokratischen Rechtsstaats erhalten bleibt“ (ebd.: 70, Hervorhebung im Original).

Aus diesem Grund lassen die Beteiligten die nationalen konstituierenden Gewalten nicht in einer europäischen verfassungsgebenden Gewalt aufgehen. Vielmehr gilt, „dass sich die beteiligten Bürger (oder deren Repräsentanten) von Anbeginn in zwei *personae* aufspalten; dann tritt jede Person sich als europäische Bürgerin im verfassungsgebenden Prozess gewissermaßen selbst als Bürgerin eines jeweils schon konstituierten Staatsvolkes gegenüber“ (ebd.: 70). Diese Doppelperspektive soll der Tatsache gerecht werden, dass das Ziel des verfassungsgebenden Prozesses in der *Gründung eines supranationalen Gemeinwesens bei Erhaltung der nationalen Demokratien* besteht.

Der *pouvoir constituant mixte* konstruiert die Verfassungsstruktur der supranationalen *polity* nun aus zwei verschiedenen Blickwinkeln. In ihrer Rolle als Staatsbürgerinnen fragen sich die Beteiligten, wie die nationale Gerechtigkeitsperspektive in einem supranationalen demokratischen Rechtssetzungsprozess zur Geltung kommen könnte und aus ihrer Unionsbürgerinnenrolle heraus versuchen sie, institutionelle Pfade für die demokratisch legitime Verfolgung europäischer Gemeinwohlinteressen zu finden. Das Ergebnis ist die Institutionalisierung der „über Parlament und Rat laufenden Legitimationsschienen“ (ebd.: 68). Während das Parlament als demokratische Vertretung der Unionsbürgerinnen im Dienst europäischer Anliegen steht, werden im intergouvernementalen Rat die nationalen Anliegen in den supranationalen Entscheidungsprozess eingespeist. Somit erschließt sich der Sinn der Kombination supranationaler und intergouvernementaler Elemente im politischen System der EU. Darüber hinaus reservieren die Staatsvölker im verfassungsgebenden Prozess das Gewaltmonopol für sich und behalten sich ein Austrittsrecht vor, weil nur so der Erhalt der nationalen Demokratien zu gewährleisten scheint. Zusammenfassend lässt folglich die rationale Rekonstruktion die EU so erscheinen, als sei sie in ihrer jetzigen Gestalt „aus guten Gründen von zwei gleichberechtigten verfassungsgebenden Subjekten geschaffen worden“ (ebd.: 9, Hervorhebung d. A.).

Im letzten Schritt führt die rationale Rekonstruktion zur Formulierung eines normativen Maßstabs, welcher zur Kritik der Praxis verwendet wird, aus der er zuvor gewonnen wurde. Mit der Idee des doppelten Verfassungsgebers lassen sich „die demokratischen Defizite der geltenden EU-Verträge identifizieren“ (ebd.: 73). Diese bleiben nämlich hinter dem idealisierten Bild des fiktiven Verfassungsgebungsprozesses zurück, vor dessen Hintergrund das politische System der EU rational gerechtfertigt erscheint. Die Rechtspraxis der EU mag zwar aus einer rekonstruktiven Perspektive auf der *Präsupposition* basieren, dass die Unionsbürgerinnen und die europäischen Völker „in allen Funktionen der Gesetzgebung als gleichberechtigte Partner auftreten“ (ebd.: 72), faktisch ist sie aber von diesem Ideal noch ein gutes Stück weit entfernt. Für Habermas ergeben sich daher aus der rationalen Rekonstruktion des europäischen Konstitutionsprozesses drei Reformforderungen. Erstens sollten die Wahlen zum Europäischen Parlament durch ein einheitliches Wahlrecht und eine Europäisierung des Parteiensystems transnationalisiert werden. Zweitens wäre die Position des Europäischen Parlaments im Rechtssetzungsverfahren zu stär-

ken: „Auf allen Politikfeldern sollte zwischen Rat und Parlament ein Gleichgewicht der Kompetenzen hergestellt werden“ (ebd.: 73). Damit gehe auch einher, dass die Kommission gegenüber Parlament und Rat in gleicher Weise verantwortlich sein müsse. Drittens wäre die „extrakonstitutionelle Macht“ (ebd.: 74) des informell agierenden Europäischen Rats durch eine konsequente Verrechtlichung seiner Kompetenzen einzuhegen.

5. Fazit

Welche Schlussfolgerungen lassen sich nun aus der Diskussion der Habermasschen Methode und der Erläuterung der These eines europäischen *pouvoir constituant mixte* ziehen? Zunächst einmal kann festgehalten werden, dass das folgende Verständnis rationaler Rekonstruktion die Anwendung der Methode in der *TkH*, in *FuG* und in *ZVE* angemessen beschreiben und sowohl die erklärende als auch die begründende Dimension rekonstruktiver Theoriebildung überzeugend integrieren kann: Eine rationale Rekonstruktion ist der philosophische Versuch, die Präsuppositionen zu identifizieren, die für eine bestimmte soziale Praxis konstitutiv sind, weil sie von den TeilnehmerInnen mindestens implizit und möglicherweise kontrafaktisch vorausgesetzt werden müssen, damit ihnen die gemeinsame Praxis sinnvoll und somit erhaltenswert erscheinen kann. Auf diesem Wege soll insofern ein in der analysierten Praxis verkörperter Kern kommunikativer Rationalität zutage treten, als aufgezeigt wird, unter welchen Bedingungen die Praxis aus der TeilnehmerInnenperspektive diskursiv gerechtfertigt werden könnte. Die identifizierten ‚Bruchstücke existierender Vernunft‘ stellen den Ausgangspunkt für die Formulierung eines normativen Maßstabs dar, welcher wiederum zur Kritik der Praxis verwendet werden kann, aus der er zuvor gewonnen wurde.

Versteht man die Habermassche Methode in diesem Sinne, dann lässt sich die in *ZVE* präsentierte These plausibilisieren, die Konzeption des *pouvoir constituant mixte* sei das Resultat einer rationalen Rekonstruktion der Entstehungsgeschichte der EU-Verfassung. Habermas analysiert, inwiefern die supranationale Verfassung über einen diskurstheoretisch zu entschlüsselnden rationalen Kern verfügt. Zu diesem Zweck fragt er, welche Präsuppositionen man auf Seiten der BürgerInnen als gegeben unterstellen muss, um Spuren kommunikativer Rationalität im Institutionengefüge der EU zu entdecken. Habermas argumentiert, dass die Kernelemente der gegenwärtigen Verfassungsstruktur aus der TeilnehmerInnenperspektive diskursiv zu rechtfertigen sind, wenn man annimmt, dass die EU von einem doppelten verfassungsgebenden Subjekt konstituiert worden ist. Aus dieser Perspektive erscheint die EU-Verfassung als Versuch der BürgerInnen, sowohl ihren Anliegen als Mitgliedern eines europäischen Verfassungssubjekts als auch ihren Interessen als Zugehörigen nationaler Verfassungssubjekte Rechnung zu tragen. Die Kombination von supranationaler Rechtssetzung und Unionsbürgerschaft einerseits und mitgliedersstaatlichem Gewaltmonopol und Vorbehalt der Kompetenz-Kompetenz andererseits, innerhalb ein und desselben Verfassungskonstrukts, spiegelt die kommunikative Rationalität eines dualistischen Verfassungssubjekts wider.

Obgleich diese Argumentation eine überzeugende Anwendung der Methode rationaler Rekonstruktion darstellt, ergibt sich aus der Sicht der Theorie verfassungsgebender Gewalt ein Bedenken, das hier nur noch angedeutet werden kann. Die Anwendung des Konzepts der konstituierenden Gewalt auf den suprastaatlichen Kontext ist zwar ein bemerkenswerter Schritt mit einem hohen Innovationspotenzial (vgl. Patberg 2013), aber Habermas scheint die demokratietheoretische Logik der klassischen Theorie des *pouvoir constituant* in gewis-

ser Weise umzukehren. Nach orthodoxem Verständnis beschreibt das Konzept der konstituierenden Gewalt das extrakonstitutionelle und nicht durch positivrechtliche Normen einzuschränkende Recht zur Verfassunggebung. Die Inhalte einer Verfassung und damit die Festlegung der konkreten Gestalt einer *polity* stehen zur Disposition des Trägers der konstituierenden Gewalt. Demnach ist es ein normativer Widerspruch, einem Subjekt konstituierende Gewalt zuzuschreiben und gleichzeitig das normativ gebotene Ergebnis des Konstitutionsprozesses vorwegzunehmen (Sieyes 1981: 164–171; Maus 2011: 73–92).

Habermas hingegen beginnt seine Argumentation bei einer konkreten *polity* und identifiziert über eine rationale Rekonstruktion der Verfassungsstruktur die TrägerInnen der konstituierenden Gewalt. Der Weg führt hier von der Verfassung zum *pouvoir constituant* und nicht umgekehrt. Außerdem bildet die Konzeption des dualistischen Verfassungsgebers bei Habermas die Grundlage für präskriptive Aussagen im Hinblick auf die wünschenswerten Resultate zukünftiger verfassungspolitischer Prozesse auf EU-Ebene. Insbesondere Letzteres ist aus einer demokratietheoretischen Perspektive kritisch zu sehen, da der Inhalt verfassungspolitischer Entscheidungen von den konstituierenden Subjekten selbst definiert werden sollte. Anstatt zur Formulierung von Reformagenden sollte die Theorie der konstituierenden Gewalt für die Offenlegung der Legitimitätsdefizite der exekutivzentrierten europäischen Verfassungspolitik herangezogen werden. Voraussetzung dafür wäre die Entwicklung einer *systematischen Theorie* verfassunggebender Gewalt jenseits des Staates, für die die rationale Rekonstruktion in *ZVE* allerdings wertvolle Ansätze bietet.

Literatur

- Alford, C. Fred, 1985: Is Jürgen Habermas's Reconstructive Science Really Science? In: *Theory and Society* 14, 321–340.
- Baynes, Kenneth, 1990: Rational Reconstruction and Social Criticism. Habermas's Model of Interpretive Social Science. In: Michael Kelly (Hg.), *Hermeneutics and Critical Theory in Ethics and Politics*, Cambridge (Mass.) / London, 122–145.
- Besson, Samantha, 2009: Whose Constitution(s)? International Law, Constitutionalism, and Democracy. In: Jeffrey Dunoff / Joel P. Trachtman (Hg.), *Ruling the World? Constitutionalism, International Law, and Global Governance*, Cambridge, 381–407.
- Celikates, Robin, 2009: Kritik als soziale Praxis. Gesellschaftliche Selbstverständigung und kritische Theorie, Frankfurt (Main) / New York.
- Cooke, Maeve, 2012: Realism and Idealism. Was Habermas's Communicative Turn a Move in the Wrong Direction? In: *Political Theory* 40, 811–821.
- Garz, Detlef, 2000: Kritik, Hermeneutik, Rekonstruktion. Über den Stellenwert der Methode bei Jürgen Habermas. In: Stefan Müller-Doohm (Hg.), *Das Interesse der Vernunft. Rückblicke auf das Werk von Jürgen Habermas seit „Erkenntnis und Interesse“*, Frankfurt (Main), 201–217.
- Gaus, Daniel, 2009: Der Sinn von Demokratie. Die Diskurstheorie der Demokratie und die Debatte über die Legitimität der EU, Frankfurt (Main) / New York.
- Gaus, Daniel, 2013: Rationale Rekonstruktion als Methode politischer Theorie zwischen Gesellschaftskritik und empirischer Politikwissenschaft. In: *Politische Vierteljahresschrift* 54, 231–255.
- Günther, Klaus, 1994: Diskurstheorie des Rechts oder liberales Naturrecht in diskurstheoretischem Gewande? In: *Kritische Justiz* 27, 470–487.
- Habermas, Jürgen, 1968: *Erkenntnis und Interesse*, Frankfurt (Main).
- Habermas, Jürgen, 1976: *Zur Rekonstruktion des Historischen Materialismus*, Frankfurt (Main).
- Habermas, Jürgen, 1981: *Theorie des kommunikativen Handelns*. 2 Bände, Frankfurt (Main).
- Habermas, Jürgen, 1982: Ein Fragment (1977): Objektivismus in den Sozialwissenschaften. In: Ders., *Zur Logik der Sozialwissenschaften*, Frankfurt (Main), 541–607.

- Habermas, Jürgen, 1983: Rekonstruktive vs. verstehende Sozialwissenschaften. In: Ders., *Moralbewußtsein und kommunikatives Handeln*, Frankfurt (Main), 29–52.
- Habermas, Jürgen, 1984: Was heißt Universalpragmatik? In: Ders., *Vorstudien und Ergänzungen zur Theorie des kommunikativen Handelns*, Frankfurt (Main), 353–440.
- Habermas, Jürgen, 1994: Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats, 4., erweiterte Auflage, Frankfurt (Main).
- Habermas, Jürgen, 1996a: Replik auf Beiträge zu einem Symposium der Cardozo Law School. In: Ders., *Die Einbeziehung des Anderen. Studien zur politischen Theorie*, Frankfurt (Main), 309–398.
- Habermas, Jürgen, 1996b: Über den internen Zusammenhang von Rechtsstaat und Demokratie. In: Ders., *Die Einbeziehung des Anderen. Studien zur politischen Theorie*, Frankfurt (Main), 293–305.
- Habermas, Jürgen, 2001: Der demokratische Rechtsstaat – eine paradoxe Verbindung widersprüchlicher Prinzipien? In: Ders., *Zeit der Übergänge. Kleine Politische Schriften IX*, Frankfurt (Main), 133–151.
- Habermas, Jürgen, 2004: Rationalität der Verständigung. Sprechakttheoretische Erläuterungen zum Begriff der kommunikativen Rationalität. In: Ders., *Wahrheit und Rechtfertigung. Philosophische Aufsätze*, Frankfurt (Main), 102–137.
- Habermas, Jürgen, 2008: Hat die Demokratie noch eine epistemische Dimension? Empirische Forschung und normative Theorie. In: Ders., *Ach, Europa. Kleine Politische Schriften VI*, Frankfurt (Main), 138–191.
- Habermas, Jürgen, 2011: *Zur Verfassung Europas. Ein Essay*, Berlin.
- Honneth, Axel, 2000: Rekonstruktive Gesellschaftskritik unter genealogischem Vorbehalt. Zur Idee der „Kritik“ in der Frankfurter Schule. In: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 48, 729–737.
- Honneth, Axel, 2011: *Das Recht der Freiheit. Grundriß einer demokratischen Sittlichkeit*, Berlin.
- Ibsen, Malte, 2013: Global Justice and Two Conceptions of Practice-Dependence. In: *Raisons Politiques* 49, im Erscheinen.
- Iser, Matthias, 2008: *Empörung und Fortschritt. Grundlagen einer kritischen Theorie der Gesellschaft*, Frankfurt (Main) / New York.
- Iser, Matthias, 2009: Rationale Rekonstruktion. In: Hauke Brunkhorst / Regina Kreide / Cristina Lafont (Hg.), *Habermas-Handbuch. Leben – Werk – Wirkung*, Stuttgart, 364–366.
- Kalyvas, Andreas, 2005: Popular Sovereignty, Democracy, and the Constituent Power. In: *Constellations* 12, 223–244.
- Kalyvas, Andreas, 2008: *Democracy and the Politics of the Extraordinary. Max Weber, Carl Schmitt, and Hannah Arendt*, New York.
- Maus, Ingeborg, 1995: Freiheitsrechte und Volkssouveränität. Zu Jürgen Habermas' Rekonstruktion des Systems der Rechte. In: *Rechtstheorie* 26, 507–562.
- Maus, Ingeborg, 2011: *Über Volkssouveränität. Elemente einer Demokratietheorie*, Berlin.
- McCarthy, Thomas, 1994: Kantian Constructivism and Reconstructivism. Rawls and Habermas in Dialogue. In: *Ethics* 105, 44–63.
- Niesen, Peter / Eberl, Oliver, 2009: Demokratischer Positivismus. Habermas und Maus. In: Sonja Buckel / Ralph Christensen / Andreas Fischer-Lescano (Hg.), *Neue Theorien des Rechts*, Stuttgart, 3–26.
- Olson, Kevin, 2003: Do Rights Have a Formal Basis? Habermas' Legal Theory and the Normative Foundations of the Law. In: *The Journal of Political Philosophy* 11, 273–294.
- Patberg, Markus, 2013: Constituent Power beyond the State. An Emerging Debate in International Political Theory. In: *Millennium – Journal of International Studies* 42, im Erscheinen.
- Pedersen, Jørgen, 2008: Habermas' Method. Rational Reconstruction. In: *Philosophy of the Social Sciences* 38, 457–485.
- Pedersen, Jørgen, 2009: Habermas and the Political Sciences. The Relationship between Theory and Practice. In: *Philosophy of the Social Sciences* 39, 381–407.
- Peters, Anne, 2006: *The Constitutionalist Reconstruction of International Law. Pros and Cons*, NCCR Trade, Working Paper No. 2006/01.
- Peters, Bernhard, 1994: On Reconstructive Legal and Political Theory. In: *Philosophy & Social Criticism* 20, 101–134.
- Sieyes, Emmanuel J., 1981: *Politische Schriften 1788–1790*, Darmstadt / Neuwied.